



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0061 vom 22.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.02.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup vom _____ (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Hebesatzsatzung:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 618 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

Sachdarstellung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer B bzw. die von der FWO-Fraktion vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bzw. die letztliche Abstimmung des Rates in der Sitzung am 25.02.2021 macht eine Änderung bzw. Neufassung der Hebesatzsatzung erforderlich.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit/Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch die Erhöhung werden zusätzliche Erträge erzielt.

Im Auftrage:

Roland Frenkert